

Handreichung für die Durchführung von Klausuren

Sinn dieser Handreichung ist es, eine Orientierung für die rechtssichere Handhabung von Problemfällen zu ermöglichen. Sie beruht auf den APB¹ und allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge sind willkommen. Allen, die sich der verantwortungsvollen und nicht einfachen Aufgabe der Klausuraufsicht stellen, sei an dieser Stelle gedankt!



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Hinweise zu Beginn der Klausur

Die Prüflinge sollen vor Beginn der Klausur auf die wesentlichen Punkte dieser Handreichung hingewiesen werden. Es wird empfohlen, zu Beginn der Klausur zumindest auf folgende – unten erläuterte – Punkte hinzuweisen:

- Bearbeitungszeit
- Täuschungsversuch
- Krankmeldung während der Prüfung (Abbruch)
- Verfahren bei Toilettengängen
- Mobiltelefonen, Verbot von
- Rügepflicht bei äußeren Störungen

Ausgabe der Klausur

Die Ausgabe der Klausurtexte erfolgt verdeckt. Vorzeitiger Beginn ist unfair und als Täuschungsversuch zu werten.

Äußere Störungen der Prüfung, insbesondere Lärmstörungen

Vor Beginn der Klausur sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass Störungen unverzüglich bei der Aufsicht zu rügen sind. Der TU Darmstadt als Prüfungsbehörde obliegt die Gewährleistung regulärer Prüfungsbedingungen, daher hat sie **von sich aus** tätig zu werden, wenn eine Störung der Prüfung nach Intensität und Dauer derart ist, dass sie eine ungehinderte Leistungserbringung schlechterdings nicht zulässt.

Quellen äußerer Einwirkungen sind insbesondere **Lärm, Hitze/Kälte, beißender Farbgeruch, Unruhe im Prüfungsraum**

Seite
1/1

Der Präsident
Der Vizepräsident
Dezernat II

Studierendenservice und
Hochschulrecht

Gerhard Schmitt
Leitung Dezernat

Tel. 06151 16-2028
Fax 06151 16-7056

schmitt@pvw.tu-darmstadt.de
www.tu-darmstadt.de

Datum: 24.03.2010

R:\D_II\IIa\winword\651-1-
1\APB\Handreichung_Klausuraufsicht
\Handreichung_für_Klausuraufsichten
-2b.doc

¹ Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11.2.2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3)

(auch z.B. durch ständig mit dem Tisch wackelnde, anhaltend akustisch störende Mitprüflinge).

Kurze – etwa weniger als eine Minute andauernde – und nicht wiederkehrende Einwirkungen sind von den Prüflingen zu ertragen. Das gilt auch für solche Lärmeinwirkungen mit unzumutbarer Lautstärke, wie z.B. kurzzeitige Fluggeräusche, die Alarmsirene eines Krankenwagens, Gewitterdonner und ähnliche alltägliche Vorkommnisse sowie gilt für die bei Prüfungen üblichen Vorgänge, etwa wenn Mitprüflinge kurze Zeit mit der Aufsichtsperson sprechen, zur Toilette gehen oder die Bearbeitung abbrechen.

Nicht hinnehmbar sind nicht nur geringer **Baulärm** in der Nähe des Prüfungsraums oder ständig wiederkehrende Einzelgeräusche, wie ein über dem Ort kreisender Hubschrauber.

Treten solche Störungen auf, muss die Klausuraufsicht von sich aus Abhilfemaßnahmen durchführen.

Auf welche Weise Beeinträchtigungen im Einzelfall zu **kompensieren** sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab. In Betracht kommt vor allem eine Schreibzeitverlängerung. Ein Abbruch und Neuansetzung der Prüfung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

Denkbar ist auch die Kombination mehrerer Maßnahmen, z. B. Wechsel des Prüfungsraumes unter Gewährung einer Schreibzeitverlängerung.

Bei unvorhergesehenen, zeitlich begrenzten, jedoch nicht nur unerheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, ist eine **Schreibzeitverlängerung** in aller Regel die geeignete Maßnahme. Die quantitative Erheblichkeitsschwelle für eine Störung wird – in prüflingsfreundlicher Betrachtung – schon bei etwa 1% der Bearbeitungszeit gesehen.

Zur Wiederherstellung der Chancengleichheit ist in der Regel eine Verlängerung im Umfang der Störung – also im Verhältnis 1:1 – zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Prüferin bzw. Prüfer.

Ob ein Geräusch zu laut, die Temperatur zu hoch oder zu niedrig, die Belüftung ausreichend, die Beleuchtung hinlänglich ist, wird häufig unterschiedlich empfunden. Bei derart subjektiv geprägten Unregelmäßigkeiten muss der Prüfling seine Betroffenheit signalisieren und deutlich machen, dass seine Leistungsfähigkeit durch die gerügte Störung beeinträchtigt wird. Anders als bei absolut inakzeptabler Prüfungsbedingungen bedarf es also einer expliziten Reaktion des Prüflings bei Störungen, die Prüflinge je nach ihren subjektiven Gegebenheiten unterschiedlich beeinflussen. Da es auf die Behinderung des Leistungsvermögens des konkreten Prüflings ankommt, bedarf es grundsätzlich einer individuellen Rüge. Inhaltlich muss mit der Rüge eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens dargetan werden die bloße Kundgabe von Unzufriedenheit bzw. Unbehagen genügt nicht.

Bei schriftlichen Prüfungen sind **Störungen** sogleich durch den Prüfling gegenüber der Aufsicht zu **rügen**, damit die Aufsicht



baldmöglichst Abhilfe- und/oder Kompensationsmaßnahmen ergreifen kann. Erscheinen die getroffenen Maßnahmen dem Prüfling nicht genügend, hat er auch dies zu rügen.

Bei mündlichen Prüfungen kann die Rüge sofort gegenüber den Prüfern oder unverzüglich nach Ende der Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Rüge ist in das **Prüfungsprotokoll** aufzunehmen. Dabei sind Art, Zeit und Dauer der Störung zu notieren.



Abgabe der Klausur

Ist das Ende der Bearbeitungszeit erreicht, werden alle Prüflinge aufgefordert, die Bearbeitung einzustellen. Dies kann z.B. dadurch dokumentiert werden, dass die Klausur umgedreht wird.

Wird die Bearbeitung trotz Bekanntgabe des Bearbeitungsendes fortgesetzt, sind die betreffenden Prüflinge darauf hinzuweisen, dass dies eine unfaire und die Chancengleichheit verletzende Ordnungswidrigkeit darstellt, der als Täuschungsversuch gewertet werden kann. Wird die Bearbeitung trotz Abmahnung fortgesetzt, liegt ein Täuschungsversuch vor.

Auf dem Prüfungsprotokoll ist bei jedem Prüfling zu dokumentieren, dass eine Bearbeitung abgegeben wurde. Dies sollte durch Unterschrift der Prüflinge bei der Abgabe erfolgen oder zumindest durch die Aufsicht in einer Liste abgehakt werden.

Haben Teilnehmer vorzeitig abgegeben, muss der Toilettengang der anderen Prüflinge besonders sorgfältig überwacht werden.

Anwesenheitskontrolle

Vor Beginn der Klausur ist die Anwesenheit aller angemeldeten Prüflinge festzustellen. Die Prüflinge müssen sich mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen. Die An- bzw. Abwesenheit eines Prüflings ist im Prüfungsprotokoll/Notenliste zu vermerken. Sitzpläne stehen online im LSF zur Verfügung.

Krankmeldung während der Prüfung (Abbruch)

Muss ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen während der Klausur diese abbrechen, so hat er der Klausuraufsicht den Grund für den Abbruch zu nennen. Rechtlich handelt es sich um einen Rücktritt von der Prüfung (§ 15 Abs. 2 APB). Dies ist im Prüfungsprotokoll zu notieren und die bisher erzielten Ergebnisse sind zu den Akten zu nehmen. Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass er unmittelbar ein ärztliches Attest nachreichen muss. Das Attest muss spätestens eine Woche nach dem auf dem Attest aufgeführten Genesungsdatum im Studienbüro vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktritts obliegt der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Mobiltelefone

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist wegen der damit verbundenen Störungen und der möglichen Täuschungsversuche nicht gestattet. Dies gilt auch für die Nutzung bei Toilettengängen.

Bei Klausuren dürfen die Plätze nur mit den zulässigen Hilfsmitteln eingenommen werden. Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein und dürfen nicht unmittelbar bei sich getragen werden (um spätere Anrufe von der Toilette zu vermeiden). Betriebsbereite Mobiltelefone – insbesondere bei Toilettengängen - können als Täuschungsversuch gewertet werden. Im Sinne einer verhältnismäßigen Lösung können Prüflinge einen Abbruch der Prüfung wegen Täuschungsversuch dadurch abwenden, dass sie der Klausuraufsicht das Mobiltelefon bis zum Ende der Klausur überlassen. Eine Rechtsgrundlage für eine „Beschlagnahme“ durch die Aufsicht gibt es nicht!



Störungen durch Prüflinge

Störungen durch Prüflinge können zu einem ordnungswidrigen Verlauf der Prüfung führen. In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Prüfung gewertet werden kann. Die Aufsichtsführenden sind Träger des Hausrechts. Sie sind daher berechtigt, störende Prüflinge aus den Prüfungsräumen zu verweisen, wenn keine weniger einschneidenden Maßnahmen erfolgreich sind. In der Regel ist diese Maßnahme vorher anzudrohen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einer Störung der Mitprüflinge kommen, kann dies durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen werden.

Teilnahme an Prüfungen „unter Vorbehalt“

Ist ein Prüfling nicht angemeldet, darf er nicht zur Prüfung zugelassen werden. Teilnahme unter Vorbehalt.

Grundsätzlich soll bei Unklarheiten über die Zulassung zu einer Prüfung die Situation mit dem Zentralen Prüfungssekretariat abgeklärt werden. Ist dies nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Prüfung möglich, kann der Prüfling mit dem ausdrücklichen Hinweis „u n t e r V o r b e h a l t „ an der Prüfung teilnehmen. Nach Beendigung der Prüfung ist dann durch das Studienbüro zu klären, ob tatsächlich ein Versehen hinsichtlich der Prüfungsanmeldung vorliegt. Das Prüfungsergebnis darf vor einer Entscheidung nicht bekannt gegeben werden.

Täuschungsversuch

Täuschungsversuche sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Zu dokumentieren ist insbesondere die Art des Täuschungsversuchs (Unerlaubte Hilfsmittel, Abschreiben (Wer von wem?), Kontaktaufnahme usw.) die betroffenen Prüflinge und ggf. in Betracht kommende Zeugen. Das nur passive „Abschreibenlassen“ ist kein Täuschungsversuch.

Unterlagen, die als Beweis zur Klärung des Sachverhaltes dienen können, sind sofort sicherzustellen. Hierzu zählen auch unzulässige Hilfsmittel.

Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, sind

- alle bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse (alle beschriebene Blätter, auch Konzeptseiten und Notizen) einzusammeln,
- der Täuschungsversuch zu protokollieren
- alle mit den Arbeitsergebnissen zu den Unterlagen zu nehmen.

Da die Bewertung eines Täuschungsversuches im Ermessen der Prüfer steht, darf die weitere Bearbeitung nur nach Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers untersagt werden.

Kann keine Prüferentscheidung herbeigeführt werden, darf die Bearbeitung der Klausur – natürlich ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse – fortgesetzt werden, wenn keine Entscheidung der zuständigen Prüfer herbeigeführt werden kann.

Da auch bei erwiesenem Täuschungsversuch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, ob die Bewertung mit „nicht ausreichend“ erfolgt oder eine mildere Sanktion ausreichend erscheint, kann im Regelfall die Klausur „unter Vorbehalt“ weiter bearbeitet werden.

Toilettengang

Die Prüflinge können während der Klausur einzeln die Toilette besuchen. Die Prüflinge haben vor Verlassen des Klausorraumes bei den Aufsichtführenden ihren Namen anzugeben. Die Abwesenheitsdauer ist ebenso wie der Name des Prüflings durch die Aufsichtführenden im Protokoll zu vermerken.

Unklarheiten/Fehler in der Aufgabenstellung

Werden von Prüflingen Fehler in der Aufgabenstellung gerügt, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Dabei sind der Name des Prüflings sowie der gerügte Fehler zu notieren.

Erklärungen zur Aufgabenstellung sollen vermieden werden. Falls eine Erläuterung unumgänglich ist, ist diese in allen Räumen in denen die betreffende Klausur geschrieben wird, gleichmäßig bekannt zu geben.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Seite
5/5

Verspätetes Erscheinen zu Prüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die den Beginn einer schriftlichen Prüfung versäumen, können durch die Aufsichtsführenden zurückgewiesen werden, da durch den verspäteten Einlass massive Störungen des Prüfungsablaufs verursacht werden können.

Ist die Verspätung nicht durch die Prüflinge zu vertreten, kann dies durch die Prüfungskommission als triftiger Grund für einen Rücktritt nach § 15 Abs. 2 APB gewertet werden. Auf die Möglichkeit, einem entsprechenden Antrag zu stellen, soll hingewiesen werden.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT